

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, §§ 29 a, 37, 276 Abs. 2 Satz 2

Leitsatz:

Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses verwehrt es dem Gericht, an das verwiesen ist, im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit die sachlich-rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses anders als das verweisende Gericht zu beurteilen.

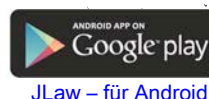
Aktenzeichen: 5 AR 232/76

Beschluß des BAG vom 29. September 1976

ArbG Kassel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AR 232/76

1 Ca 279/76 ArbG Kassel

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. September 1976 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Kassel bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Ehemann der Klägerin ist Hausverwalter mehrerer
Wohnungseigentümergeinschaften. Die Beklagten waren bei ihm als

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Hausmeisterehepaar für mehrere seiner Verwaltung unterliegende Häuser in Bad Wildungen beschäftigt. In einem dieser Häuser hat die Klägerin eine Eigentumswohnung. Diese überließ sie aufgrund schriftlichen Mietvertrages den Beklagten zur Nutzung. Der schriftliche Mietvertrag wurde für die Dauer der Hausmeistertätigkeit der Beklagten in diesem Hause abgeschlossen. Es war vereinbart, daß die Mietzinsansprüche der Klägerin mit den Vergütungsansprüchen der Beklagten gegen deren Ehemann aus den Hausmeisterverträgen verrechnet werden sollten.

Mit der vorliegenden, beim Amtsgericht Bad Wildungen erhobenen Klage macht die Klägerin gegen die Beklagten Ansprüche aus dem inzwischen beendeten Mietverhältnis (Mietzins und Renovierungskosten) geltend. Durch Beschluß vom 22. Juni 1976 hat sich das Amtsgericht Bad Wildungen für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das Arbeitsgericht Kassel verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt, weil der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bad Wildungen offensichtlich gesetzwidrig sei. Die Klägerin beantragt, das sachlich zuständige Gericht zu bestimmen.

II.1. Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ist im vorliegenden Falle zulässig. Die Voraussetzungen der genannten Vorschrift sind erfüllt. Sowohl das Amtsgericht Bad Wildungen als auch das Arbeitsgericht Kassel haben ihre sachliche Zuständigkeit rechtskräftig geleugnet. Auch die Ablehnung der Übernahme eines verwiesenen Rechtsstreits ist als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen und geeignet, einen negativen Kompetenzkonflikt im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO auszulösen (BAG AP Nrn. 11, 12, 18 zu § 36 ZPO). Das Bestimmungsverfahren ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs auch dann zulässig, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Arbeitsgericht entstanden ist; in diesem Falle ist zuständig der zuerst um die Bestimmung angegangene Oberste Gerichtshof des Bundes (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO;

- 3 -

BAG AP Nrn. 12, 18 zu § 36 ZPO; BGHZ 44, 14 ~~157~~). Zuerst angerufen worden ist hier das Bundesarbeitsgericht.

2. Als zuständiges Gericht war hier das Arbeitsgericht Kassel zu bestimmen. Denn an dieses Gericht war der Rechtsstreit kraft des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Wildungen mit der sich aus § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergebenden Bindungswirkung gelangt. Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; BAG AP Nrn. 7 u. 13 zu § 36 ZPO). Die Bindungswirkung gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschuß, weil nur dann dem Sinn des § 276 Abs. 2 ZPO, nämlich zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, genügt wird. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann eine Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nrn. 10, 12, 16 zu § 36 ZPO; BGHZ 17, 168). Ein solcher Fall ist hier - entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts Kassel - jedoch nicht gegeben.

a) Das Arbeitsgericht Kassel leitet die offenbare Gesetzwidrigkeit des Verweisungsbeschlusses zu Unrecht daraus her, daß zwischen den Parteien niemals ein Arbeitsverhältnis bestanden habe und für die entgegengesetzte Annahme des Amtsgerichts Bad Wildungen der geringste Anhaltspunkt fehle. Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses gemäß § 276 Abs. 2 ZPO verwehrt es dem Gericht, an das verwiesen ist, im Hinblick auf die Zuständigkeit die sachlich-rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses anders als das verweisende Gericht zu beurteilen. Der Grundsatz der Bindung durch die erste Verweisung gilt deshalb, weil Streitigkeiten mehrerer Gerichte untereinander - auch solcher verschiedener Rechtswege - von vornherein im Interesse der Rechtssuchenden vorgebeugt werden soll (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO unter 1 der Gründe). Er würde erheblich eingeschränkt, wenn dem Gericht, an das verwiesen ist, gestattet wäre, sich von der Bindungswirkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

deshalb zu lösen, weil der verweisende Richter das streitige Rechtsverhältnis sachlich-rechtlich unrichtig gewürdigt hat. Damit würden zugleich die Interessen der rechtsuchenden Parteien empfindlich getroffen. Die rechtsuchenden Parteien sollen darauf vertrauen dürfen, daß das verweisende Gericht als rechtskundige Instanz die Zuständigkeitsfrage zutreffend beurteilt hat und der Rechtsstreit nicht durch Meinungsverschiedenheiten mehrerer Gerichte über die sachlich-rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses verzögert wird. Diesem gesetzgeberischen Ziel entspricht es auch, daß der Verweisungsbeschluß nicht näher begründet zu werden braucht.

b) Der Verweisungsbeschluß beruht ferner nicht auf einer offenbar gesetzwidrigen Verkennung des Zuständigkeitsbereichs der ordentlichen Gerichte in Mietstreitigkeiten. Es ist nicht so, daß, wie das Arbeitsgericht Kassel meint, § 29 a ZPO Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art, zweifelsfrei den ordentlichen Gerichten zuweist. Nach dieser Vorschrift ist für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mietvertrages über Wohnraum, auf Erfüllung, auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines solchen Vertrages das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet; sie soll, obwohl sie Teil der Regelung über den Gerichtsstand ist, nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar auch für die sachliche Zuständigkeit im Verhältnis zu den Gerichten für Arbeitsachen gelten (so der Schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften, BT- Drucksache V/2317 Art. II zu § 29 a ZPO). Daraus mag gefolgert werden, daß für Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen über Werkmietwohnungen das in § 29 a ZPO bezeichnete Amtsgericht auch sachlich ausschließlich zuständig ist. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft jedoch eine Werkdienstwohnung, für die mietrechtliche Vorschriften überhaupt nur hinsichtlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Beendigung des Rechtsverhältnisses in Bezug auf den Wohnraum gelten (§ 565 e BGB). Es ließe sich demnach allenfalls als zweifelsfrei ansehen, daß § 29 a ZPO Rechtsstreitigkeiten über Werkdienstwohnungen insoweit den Amtsgerichten örtlich und sachlich ausschließlich zuweist, als der Rechtsstreit die Beendigung des Rechtsverhältnisses hinsichtlich des Wohnraums betrifft (so offenbar Matthes, BB 1968, 551 ff. unter Nr. 4; weitergehend Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 29 a Anm. 2 a). Ob § 29 a ZPO darüber hinaus auch für sonstige Rechtsstreitigkeiten über Werkdienstwohnungen anzuwenden wäre, erscheint durchaus fraglich, da die Überlassung des Wohnraums Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und Teil der Arbeitsvergütung ist (Palandt, BGB, 35. Aufl., Vorbemerkung 2 b von §§ 565 b - 565 c; Matthes, aaO). Der Verweisungsbeschluß läßt sich demnach auch nicht wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften als offenbar gesetzwidrig bezeichnen.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)